

Siegert | Eden | Kastens • Norderneystr 16 • D-28217 Bremen

Aktuelle Information für unsere Mandanten

07|16

- Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge).....2
- Wichtig !!! Erinnerung !!! Elektronische Registrierkassen und EDV-Kassensystem.....2
- Gesetz zum Schutz vor Kassenmanipulationen kommt2
- Weiteres zu den geplanten gesetzlichen Maßnahmen gegen Manipulationen von digitalen Kassenaufzeichnungen.....4
- Mehr Rente! Mehr Steuern?5
- Beiträge zu einer Risikolebensversicherung keine Werbungskosten bei Vermietungseinkünften6



■ Dipl.-Kfm.
Stephan Siegert
Steuerberater

Doris Eden
Steuerberaterin

Margret Kastens
Steuerberaterin

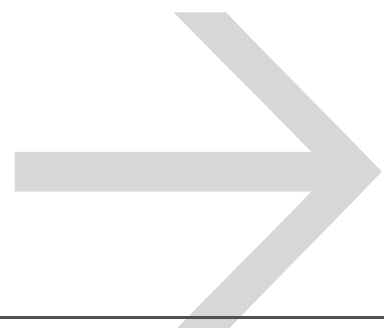
Norderneystraße 16
D-28217 Bremen

T 0421-3 80 67-0
F 0421-3 80 67-67

info@siegert-stb.de
www.siegert-stb.de

Amtsgericht Bremen
HRB 22828

Geschäftsführer
Stephan Siegert
Doris Eden
Margret Kastens



Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

Termine Juli 2016

Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.07.2016	14.07.2016	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	11.07.2016	14.07.2016	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	27.07.2016	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Termine August 2016

Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.08.2016	15.08.2016	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.08.2016	15.08.2016	Keine Schonfrist
Gewerbesteuer	15.08.2016	18.08.2016	Keine Schonfrist
Grundsteuer	15.08.2016	18.08.2016	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	29.08.2016	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage).

Wichtig !!! Erinnerung !!! Elektronische Registrierkassen und EDV-Kassensystem

Wir weisen an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass Elektronische Registrierkassen und EDV-Kassensysteme, die bisher eine dauerhafte Speicherung aller Daten aus technischen Gründen nicht zuließen und auch nicht entsprechend aufgerüstet werden konnten, nur noch bis 31.12.2016 eingesetzt werden dürfen. Ab 01.01.2017 müssen Kassensysteme eingesetzt werden, die den Anforderungen der Finanzverwaltung entsprechen, andernfalls droht die Aberkennung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung.

Lesen Sie hierzu auch die aktuellen Planungen des Bundesfinanzministeriums zum Kassensystemen.

Gesetz zum Schutz vor Kassenmanipulationen kommt

Das Thema Kassenführung ist bei Betriebsprüfungen im bargeldintensiven Gewerbe seit jeher ein Dauerbrenner. Geprüft werden die formelle und sachliche Richtigkeit der Bücher und Aufzeichnungen, insbesondere die des Kassenbuchs. Ist das Vertrauen in die Buchführung

erschüttert, hat der Betriebsprüfer Anlass zur Schätzung. Steuernachzahlungen, Zinsen und ein etwaiges Steuerstrafverfahren sind die Folge.

Nach langen Diskussionen um die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung zu vorgenannter Problematik hat das Bundesfinanzministerium (BMF) am 18.3.2016 zwei Referentenentwürfe vorgelegt.

Neben dem Referentenentwurf zum „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ konkretisiert der Referentenentwurf einer „Technischen Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ die spezifischen Anforderungen an die elektronischen Aufzeichnungssysteme (z. B. PC-Kassen oder Registrierkassen).

Ziel des Gesetzgebungsverfahrens ist es, technische Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen, die für Betriebsprüfer bislang nur schwer erkennbar sind, zu erschweren.

Durch die gesetzliche Neuregelung sollen in der Praxis verbreitete Täuschungen wie

- nicht dokumentierte Stornierungen,
- nicht dokumentierte Änderungen mittels elektronischer Programme oder
- der Einsatz von Manipulationssoftware wie z. B. Phantomware oder Zappern erschwert werden.

Maßnahmen zum Schutz vor Manipulationen

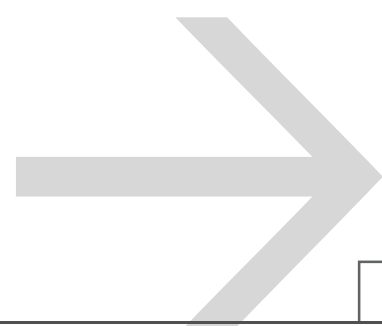
Der Gesetzentwurf sieht zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen folgende Maßnahmen vor:

- verpflichtender Einsatz einer technischen Sicherheitseinrichtung bei Nutzung eines elektronischen Aufzeichnungssystems, jedoch keine Registrierkassenpflicht
- Kassen-Nachschau ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung
- Sanktionierung von Verstößen mittels Erweiterung der Steuergefährdungstatbestände des § 379 AO

Die technische Verordnung konkretisiert die Anforderungen hinsichtlich:

- Sicherheitsmodul
- Speichermedium
- digitale Schnittstelle
- Protokollierung und Archivierung von digitalen Grundaufzeichnungen

Gesetz und Verordnung sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2018 beginnen. Das Konzept des Zertifizierungsverfahrens ist technologieoffen. Somit wird den individuellen Besonderheiten der verschiedenen Wirtschaftszweige Rechnung getragen und sichergestellt, dass technologische Weiterentwicklungen nicht behindert werden.





Weiteres zu den geplanten gesetzlichen Maßnahmen gegen Manipulationen von digitalen Kassenaufzeichnungen

Grundsätzlich sind Bücher, Unterlagen und Aufzeichnungen zu Geschäftsvorfällen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, aufzubewahren. Werden Aufzeichnungen mit Hilfe elektronischer Systeme (z. B. Registrierkassen, Taxameter) geführt, müssen diese vollständig, unveränderbar und (für die Finanzverwaltung) nachvollziehbar sein.

Technische Manipulationen von digitalen Grundaufzeichnungen wie Daten von (Registrier-)Kassen durch spezielle Software sind im Rahmen von Außenprüfungen zunehmend schwerer feststellbar. Aus diesem Grund plant der Gesetzgeber Maßnahmen zur Sicherstellung der Unveränderbarkeit digitaler Kassenaufzeichnungen.

Danach müssen elektronische Aufzeichnungssysteme künftig über eine technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Dazu gehört ein Zertifizierungsverfahren, das aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle besteht. Dafür sollen die meisten Geräte umrüstbar sein; nur bei ca. 20 % der verwendeten Geräte soll ein Austausch erforderlich sein.

Diese Maßnahmen bedeuten aber keine Verpflichtung zum Einsatz elektronischer Registrierkassen; nur wenn auch eine solche eingesetzt wird, muss künftig eine entsprechende Sicherheitseinrichtung verwendet werden.

Flankiert werden die technischen Maßnahmen durch eine neue „Kassen-Nachschau“: Danach soll die Finanzbehörde (jederzeit) ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kassendaten vor Ort überprüfen dürfen. Verstöße gegen die Bestimmungen, z. B. wegen Nichtverwendung oder Verwendung eines fehlerhaften elektronischen Aufzeichnungssystems und der zertifizierten Sicherheitseinrichtung, können dann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Die Entwicklung der technischen Sicherheitseinrichtung für elektronische Aufzeichnungssysteme wird eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen; die gesetzlichen Vorschriften sollen daher im Wesentlichen erst ab dem Jahr 2019 gelten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bereits eine Übergangsregelung zur Sicherstellung der vollständigen Speicherung und Aufbewahrung aller steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) besteht; bei Registrierkassen müssen insbesondere Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten entweder innerhalb des Gerätes oder auf einem externen Datenträger mit entsprechender Auswertungsmöglichkeit gespeichert werden können. Geräte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen grundsätzlich nur noch bis zum 31. Dezember 2016 verwendet werden.

Werden Registrierkassen eingesetzt, müssen diese an die geänderten Anforderungen angepasst werden (ggf. auch durch Austausch veralteter Kassen). Entsprechen die Kassen nicht den Anforderungen, kann die Finanzverwaltung Schätzungen vornehmen.

Mehr Rente! Mehr Steuern?

2016 gibt es zum 1.7. eine Rentenerhöhung von 5,95% im Osten und 4,25% im Westen – eine Anpassung in dieser Höhe gab es lange nicht. Doch selbst wenn künftig eine Rente versteuert werden muss, wird trotzdem mehr Rente übrigbleiben als zuvor.

Renteneinkünfte unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuerpflicht. Näheres:

Wann müssen Rentner überhaupt Steuern für ihre Renteneinkünfte zahlen?

Eine Steuerpflicht entsteht im Jahr 2016 grundsätzlich dann, wenn das zu versteuernde Einkommen (bei einem ledigen Rentner) mehr als 8 652 € im Jahr beträgt.

Der Rentenbruttobetrag ist dabei nicht mit dem zu versteuernden Einkommen gleichzusetzen.

Einige Beträge sind von der Jahresbruttorente abzugsfähig.

Zunächst wird der individuelle Rentenfreibetrag abgezogen. Dieser richtet sich nach dem Renteneintrittsjahr. Vom übrig gebliebenen steuerpflichtigen Teil werden Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Werbungskosten in Abzug gebracht.

Welche Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen können geltend gemacht werden?

Als Sonderausgaben sind beispielsweise folgende Aufwendungen denkbar: Abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen (z. B. Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung sowie Beiträge zu Unfall- oder auch Haftpflichtversicherung). Beim Werbungskostenabzug kann mindestens der Pauschbetrag von 102 € in Abzug gebracht werden, sofern kein höherer Betrag nachgewiesen wird. Zu diesen Kosten können auch Rentenberatungs- und Steuerberatungskosten zählen. Gegebenenfalls gibt es auch außergewöhnliche Belastungen durch Krankheitskosten, die einen gewissen Betrag (sog. zumutbare Belastungsgrenze) überschreiten. Auch diese werden bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt. Sollte das zu versteuernde Einkommen der Steuer unterworfen werden, kann sich die Steuer zudem ermäßigen, wenn haushaltsnahe Dienstleistungen, z. B. Reinigungshilfen, oder Pflege- und Betreuungsdienstleistungen in Anspruch genommen wurden.

Wann entsteht Steuerpflicht?

Werden höhere Renten gezahlt oder werden neben Renten auch andere Einkünfte (z.B. Vermietungseinkünfte oder Versorgungsbezüge) erzielt, ergibt sich regelmäßig Einkommensteuer und es besteht die Verpflichtung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung. Zu bedenken ist außerdem, dass dem Finanzamt die Renten vom Zahlenden gemeldet werden.

Wieso werden Renten überhaupt versteuert?

2005 war Startschuss für die sog. „nachgelagerte Rentenbesteuerung“. Das Modell sieht vor, dass Vorsorgeaufwendungen (z.B. Beiträge zur Rentenversicherung) während des Berufslebens zunehmend steuermindernd berücksichtigt werden und dafür künftige Renteneinkünfte mehr und mehr besteuert werden.

Die Vollbesteuerung der Rente erfolgt dann erstmals bei Rentenbeginn im Jahr 2040.

Während der Übergangsphase steht den Rentnern ein individueller Rentenfreibetrag zu. Dieser richtet sich nach dem Renteneintrittsjahr und bleibt auch in den Folgejahren unverändert. Je später der Eintritt in die Rente erfolgt, desto höher ist der Besteuerungsanteil und umso geringer der von der Steuer freigestellte Anteil. Ist 2016 das Jahr des Rentenbeginns, ergibt sich ein Besteuerungsanteil von 72 %.

In der Praxis kann dies erstaunliche Folgen haben: Man stelle sich zwei Rentner vor. Der eine ging 2005 in Rente, der andere 2015. Auch wenn beide im Jahr 2016 die gleiche Jahresbruttorente beziehen, kann die Rente bei dem 2005 in Rente Gegangenen steuerfrei sein, während sie für den später in Rente Gegangenen steuerpflichtig sein kann. Dieses Ergebnis klingt zunächst verwirrend. Beachtet man aber, dass der Ältere der beiden einen höheren Rentenfreibetrag hat als der Jüngere, kommt Licht ins Dunkel. Dafür konnte der Jüngere zehn Jahre lang einen höheren Anteil seiner Vorsorgeaufwendungen von der Steuer absetzen.

Beiträge zu einer Risikolebensversicherung keine Werbungskosten bei Vermietungseinkünften

Im Zusammenhang mit der Finanzierung von Mietimmobilien werden häufig Lebensversicherungen abgeschlossen, um die Darlehenssumme bzw. das Ausfallrisiko abzusichern. Die Frage ist, ob die Lebensversicherungsbeiträge bei derartigen Finanzierungsmodellen ggf. als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt werden können.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass Beiträge für eine Risikolebensversicherung auch dann nicht als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften zu berücksichtigen sind, wenn die Bank den Abschluss der Versicherung als Voraussetzung für die Finanzierung vorgegeben hat. Nach Auffassung des Gerichts liegt der Grund für den Abschluss einer Risikolebensversicherung überwiegend in der Privatsphäre, nämlich in dem schuldenfreien Übergang des Immobilienobjektes im Fall des Todes auf den oder die Erben.

Dieser private Umstand sei das „auslösende Moment“ für das Entstehen der Aufwendungen; der einkünftebezogene Darlehenssicherungszweck sei dagegen von untergeordneter Bedeutung. Aus diesem Grund kommt auch eine pauschale Aufteilung der Aufwendungen nicht in Betracht.

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.